



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wenzel Management GmbH und der Wenzel Marine GmbH & Co. KG

### §1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunde zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

### §2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden sowie durch Fakturierung des Auftrages erklärt werden.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von uns. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer, also bei Produkten, die wir selbst einkaufen müssen und unverändert weiterverkaufen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(4) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus Angaben des Kunden ergeben, soweit uns nicht zuzumuten ist, diese zu erkennen.

(5) Wir sind jederzeit zur Änderung unserer Liefergegenstände – z. B. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen in der chemischen Zusammensetzung – berechtigt, soweit diese Änderungen für unseren Kunden zumutbar sind und dadurch das Wesen der vertraglichen Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

(6) Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten oder unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen (z. B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte und dienen lediglich der Beschreibung der Ware und beinhalten in keinem Fall Beschaffungsgarantien im Sinne von § 443 BGB, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Waren sowie Beratungen und Empfehlungen durch Mitarbeiter von uns erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Waren für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

(7) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt.



## §3 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten / Reparaturen ist vom Kunden für den Vertragsgegenstand festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, legen wir den Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten nach Rücksprache mit dem Kunden fest.

(2) In einem Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die vereinbarten bzw. mit dem Kunden abgestimmten zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Stellt sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme nicht erkennbar, heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so sind wir berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Kunde in Rechnung zu stellen. Soweit sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme nicht erkennbar, herausstellt, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten unwirtschaftlich ist, werden wir den Kunden unverzüglich hiervon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Kunden herbeizuführen. Entscheidet sich der Kunde dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so haben wir Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten, einschließlich eines angemessenen Gewinns.

## §4 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt verstehen sich die Preise ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und als Euro-Preise. Sie gelten „ab Werk“ (Incoterm „EXW“ gemäß Incoterms 2010 der ICC). Der Abzug von Skonto bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Der Kunde kommt nach Ablauf von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware/Leistung und der Rechnung in Verzug. Dem Erhalt der Ware/Leistung steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzugs.

(3) Im Falle der Vermögensverschlechterung des Kunden sind wir berechtigt, noch nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Vorleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden im Übrigen nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise bzw. feste Vergütungen vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistungen gültigen Listenpreisen bzw. zu dem an diesem Tag für die Berechnung unseres Werklohnes geltenden Sätzen (Tagespreis) berechnet, zzgl. Porto, Fracht und Verpackung.

## §5 Lieferzeit

(1) Von uns genannte Liefer- oder Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.



(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, werden für jeden angefangenen Monat 3 % des Rechnungsbetrages berechnet, wobei es dem Kunden nachgelassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Sollte eine Ware aufgrund von höherer Gewalt oder Produktionseinstellung nicht lieferbar sein und wir die bestellte Ware nicht unter zumutbaren Bedingungen beschaffen können, werden wir von der Lieferpflicht befreit, wenn die Umstände erst nach Vertragsschluss eintreten und von uns nicht zu vertreten sind. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt und bereits erfolgte Zahlungen des Kunden erstattet. Sollte ein Produkt aus den vorbezeichneten Gründen lediglich vorübergehend nicht lieferbar sein, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, gilt die Ware als nicht lieferbar.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Ändert oder erweitert der Kunde den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung bzw. Lieferung dadurch, haften wir dafür nicht. Wir werden dem Kunden unter Angabe der Gründe jedoch unverzüglich einen neuen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin nennen. Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen, auch in solchen von Vorlieferern oder Subunternehmern, die wir nicht verschuldet haben, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Schadensersatzverpflichtung unsererseits. Wir werden den Kunden unverzüglich unterrichten.

(10) Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

(11) Gegenstand unserer Verpflichtung kann auch die Lieferung eines generalüberholten Vertragsgegenstandes, gegebenenfalls gegen Übergabe eines entsprechenden alten Motors, einer Baugruppe oder eines Einzelteils gleichen Typs sein. Abweichungen in der Ausführung sind uns gestattet, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Vertragsgegenstände des Kunden, die dieser uns zum Einbau oder im Wege des Tausches überlässt, dürfen keine Mängel oder sonstigen Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muss der anzuliefernde Vertragsgegenstand frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein.

## §6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (Incoterm „EXW“ gemäß Incoterms 2010 der ICC) vereinbart, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. Abfuhr und Aufstellung, übernommen haben.



(2) Wir verpacken die Ware für die Lieferung auf Kosten des Kunden. Aufwendungen und Kosten für die Entsorgung von alten Verpackungen mit denen die Ware, insbesondere die Zylinderköpfe, angeliefert worden sind gehen zu Lasten des Kunden.

## § 7 Austausch von Zylinderköpfen

(1) Der „Austausch von Zylinderköpfen“ beinhaltet den Verkauf von unseren überholten Zylinderköpfen und die Inzahlungnahme der bei dem Kunden ausgebauten Zylinderköpfe, sowie den Auftrag die beim Kunden ausgebauten Zylinderköpfe zu überholen, soweit dies nach unserer Einschätzung, die wir nach unserem besten Wissen vornehmen, noch wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Kosten für den Transport der Zylinderköpfe zu uns trägt der Kunde.

(2) Die verkauften Zylinderköpfe von uns werden gemäß diesen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt und fällig. Gleiches gilt für die Überholung der beim Kunden ausgebauten Zylinderköpfe. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung des Kunden ist auch insoweit nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Dies gilt auch für Forderungen im Hinblick auf die in Zahlung genommenen Zylinderköpfe.

(3) Die Bewertung, ob eine Überholung der Zylinderköpfe durch uns durchgeführt wird, treffen wir binnen 10 Werktagen, nachdem die Zylinderköpfe in unserem Lager in Stuhr/Deutschland eingetroffen sind. Binnen gleicher Frist teilen wir dem Kunden mit zu welchem Wert wir die Zylinderköpfe in Zahlung nehmen. Ist der Kunde mit diesem Wert nicht einverstanden, hat er dies und in Textform (Post; Telefax oder E-Mail) binnen 7 Tagen seit Zugang der Mitteilung über den Wert anzuzeigen. Erklärt der Kunde sich nicht binnen dieser Frist, gilt die Inzahlungnahme zu diesem Wert als angenommen.

(4) Wenn der Kunde die Inzahlungnahme zu dem von uns angegebenen Wert akzeptiert, wird der festgelegte Wert mit der Zahlung verrechnet, soweit die Zahlung noch nicht erfolgt ist. Ist die Zahlung erfolgt werden wir dem Kunden den festgelegten Wert binnen 10 Tagen überweisen, wobei Bankspesen zu Lasten des Kunden gehen.

(5) Der Kunde hat uns über alle wesentlichen Merkmale der bei Ihm auszubauenden Zylinderköpfe vollumfänglich zu informieren. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Übermaßstufen, Verschleißgrad, Risse im Zylinderkopf sowie der allgemeine Zustand.

(6) Nimmt der Kunde unser Angebot zu Inzahlungnahme nicht an, stehen die Zylinderköpfe für den Kunden bei uns im Lager in Stuhr, Deutschland, für ihn zur Abholung bereit. Die Abholung ist mit uns mindestens 7 Tage im Voraus abzustimmen.

(7) Kommt der Kunde zu dem vereinbarten Abholungstermin nicht trägt er hierfür die Bereitstellungs- und Wiedereinlagekosten in Höhe von € 150,00 pro Zylinderkopf. Ab dem 21. Tag der Lagerung des Zylinderkopfes bei uns, berechnet ab abgelehnter Inzahlungnahme, hat uns der Kunde Lagerkosten in Höhe von € 50,00 pro Zylinderkopf und angefangenen Monat zu erstatten. Ab dem 12. Monat oder wenn die Lagerkosten die Hälfte des von uns geschätzten Restwertes übersteigen, je nachdem was eher eintritt, sind wir zur freihändigen Verwertung oder sollten wir binnen eine Frist von weiteren 4 Wochen keinen Käufer finden, der die Zylinderköpfe binnen gleicher Frist bei uns abholt, zur Vernichtung der Zylinderköpfe berechtigt.

## §8 Mängelhaftung

(1) Der Kunde hat die Ware zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware, schriftlich mitzuteilen. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen.

(2) Wenn ein Mangel nach nicht von uns durchgeführter Montage/ Einbau auftritt, haften wir im Rahmen der Sachmängelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der von uns zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschriften des OE-Herstellers erfolgte. Die fachkundige und fachgerechte Montage bzw. Einbau muss der Auftraggeber beweisen.



(3) Die Mängelansprüche, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise des Kunden entstehen, sind ausgeschlossen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, von Maßen und Mengen stellen keinen Mangel dar. Für die Eignung der Ware für bestimmte Verwendungszwecke sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert haben.

(4) Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungs- und Verwendungshinweisen vorgenommen wurden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen.

(5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(7) Die Haftung von uns ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorwerfbar ist.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

(10) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechte und Mängeln der Lieferungen und Leistungen -gleich aus welchem Rechtsgrund -beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.

(11) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(12) Die obigen Beschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, wegen Arglist oder bei Verletzung einer Garantie für die Beschaffenheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen gelten zu dem nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## § 9 Garantien

(1) Die Übernahme einer Garantie durch uns bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

(2) Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Kunde unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantierklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.



## §10 Allgemeine Haftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Fällen aus schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

(4) Die Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung. Diese Frist gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, § 479 Abs. 1 BGB für Rückgriffsansprüche und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB für Baumängel längere Fristen vorschreiben.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## §11 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrentvorbehalt). Der Kunde ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so werden hiermit alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Zahlungsansprüche gegen den Zweitkäufer im Voraus an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe der gesamten Verbindlichkeiten, die seitens des Kunden gegenüber uns bestehen. Wir können verlangen, dass der Kunde hiervon seine Abnehmer in Kenntnis setzt und uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitteilt. Erlöse vereinnahmt der Kunde lediglich als unser Treuhänder. Mit Zahlungseinstellung des Kunden, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.





(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren (Faktura-Endbetrag, einschließlich gültiger Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich gültiger Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder einer anderen Immobilie oder einem Seeschiff gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§ 12 Pfandrecht, Sicherungsabtretung, Verwertung, Standgebühr**

(1) Bei Bearbeitung oder Instandsetzung von Gegenständen steht uns wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen die uns zustehen, wie sie der Eigentumsvorbehaltssicherung gemäß vorstehendem § 9 Ziffer 1 entsprechen. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Kommt der Kunde mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als 2 Monate in Verzug, so haben wir das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von 4 Wochen den Vertragsgegenstand und die Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu; wir sind jedoch berechtigt, neben unserer Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

(3) Sind wir aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, können wir Ersatz der uns durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Für die Aufbewahrung im eigenen Betrieb entstehende Verwahrkosten werden zu marktüblichen Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Sofern wir für den Kunden Gegenstände bearbeiten oder instand setzen, die nicht ihm sondern Dritten gehören, tritt der Kunde dem ihn gegenüber Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes unserer Leistung an uns ab. Soweit wir Schäden oder Defekte beheben oder beseitigen für deren Behebung oder Beseitigung der Kunde Erstattung der ihm entstandenen Kosten oder Aufwendungen von Dritten (z. B. Versicherungen) verlangen kann, tritt der Kunde seine Ansprüche schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes unserer Leistungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat uns der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten ist unser Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz oder einem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.



(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.